

DOSSIER

#1 2021 | BEILAGE DES AKTUELL |

OGBL

Für eine Sorgfaltspflicht in Luxemburg



Für eine Sorgfaltspflicht in Luxemburg

Unternehmen mit Sitz im Großherzogtum müssen sich ihrer Verantwortung stellen, wenn ihre Aktivitäten im Ausland die Menschenrechte und die Umwelt gefährden. Mit dieser Botschaft hat eine Koalition aus zivilgesellschaftlichen Organisationen im März 2018 in Luxemburg eine Initiative für eine Sorgfaltspflicht gestartet.



**INITIATIVE
DEVOIR DE VIGILANCE
LUXEMBOURG**

**Liste der Organisationen die an der
Initiative Sorgfaltspflicht
in Luxemburg beteiligt sind:**

Action Solidarité Tiers Monde, Aide à l'enfance en Inde et au Népal, Amnesty International Luxembourg, Association luxembourgeoise des Nations Unies, Caritas Luxembourg, Cercle de coopération des ONGD, Comité pour une Paix juste au Proche-Orient, Commission luxembourgeoise Paix et Justice, Etika, Fairtrade Lëtzebuerg, FNCTTFEL - Landesverband, Frères des Hommes Luxembourg, Greenpeace Luxembourg, OGBL, ONG OGBL Solidarité syndicale, Partage.lu, SOS Faim Luxembourg

Der OGBL ist derzeit, im Rahmen der Initiative für eine Sorgfaltspflicht, durch Pitt Bach (Foto links) vertreten. Letzterer übernahm das Mandat von Jean-Claude Bernardini (Foto rechts) im Laufe des Jahres 2020, kurz vor seinem Gang in den (wohlverdienten) Ruhestand am 1. Januar 2021.



Die Initiative, die von siebzehn zivilgesellschaftlichen Organisationen, darunter der OGBL, unterstützt wird, fordert die Umsetzung einer verbindlichen Gesetzgebung in Luxemburg, die eine Sorgfaltspflicht für Unternehmen mit Sitz im Land festlegt. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Einhaltung von Menschenrechten, Arbeitsnormen und internationalen Umweltvereinbarungen und -bestimmungen in die gesamte unternehmerische Wertschöpfungskette zu integrieren.

Eine solche Sorgfaltspflichtgesetzgebung würde Unternehmen dazu verpflichten, ihre gesamte Wertschöpfungskette zu bewerten, um tatsächliche und potenzielle Menschenrechts- und Umweltrisiken zu identifizieren und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diese zu beseitigen. Schließlich sollen die Unternehmen verpflichtet werden, öffentlich über ihre Bewertung und die ergriffenen Maßnahmen zu berichten.

Um sicherzustellen, dass Unternehmen ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen, schlägt die Initiative vor, eine unabhängige Kontrollinstanz einzurichten und Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung vorzusehen. Auf diese Weise hätte die Sorgfaltspflicht eine starke präventive Wirkung und würde die Unternehmen zu korrektem Verhalten anhalten.

Um die Achtung der Rechte aller von den Aktivitäten der Unternehmen Betroffenen zu gewährleisten, ist ein verbindliches Instrument erforderlich

Mit zunehmend globalisierten und komplexen Wertschöpfungsketten spielen transnationale Konzerne heute eine wichtige Rolle in der globalen Wirtschaftspolitik und im internationalen Handel. Ihre Aktivitäten können jedoch bestimmte Praktiken enthalten, die negative Auswirkungen sowohl auf die Menschenrechte als auch auf die Umwelt haben. Beispiele gibt es genug:

es sind schlechte Arbeitsbedingungen, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Ausbeutung natürlicher Ressourcen, Landgrabbing, Klimawandel und die Finanzierung bewaffneter Konflikte.

Diese Praktiken behindern eine nachhaltige und menschliche wirtschaftliche Entwicklung in den betroffenen Ländern und Regionen und verringern die Standards für sozialen Schutz, Menschenrechte, biologische Vielfalt und Umweltschutz. Außerdem stellen sie die sozialen Errungenschaften des 20. Jahrhunderts in Frage und schaden der Demokratie in bedeutendem Maße. Ein verbindliches Instrument erweist sich als notwendig, um die Achtung der Rechte aller von der Geschäftstätigkeit der Unternehmen Betroffenen zu gewährleisten.

Transnationale Unternehmen mit Sitz in Luxemburg müssen garantieren, dass sie die international anerkannten Menschenrechte (d.h. die Internationale Charta der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und seine beiden Fakultativprotokolle umfasst), die Normen, die die Arbeitswelt regeln (die Normen, die durch die von Luxemburg ratifizierten ILO-Konventionen auferlegt werden), sowie die internationalen Umweltabkommen und -bestimmungen nicht nur im Großherzogtum, sondern auch im Ausland einhalten. Sie müssen sicherstellen, dass diese Rechte und Standards auch in ihrer gesamten Wertschöpfungskette eingehalten werden. Deshalb fordern wir, die Organisationen der Zivilgesellschaft, eine tatsächliche Umsetzung der Leitlinien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten (siehe unten) und legen dem Parlament ein Gesetz vor, das eine Sorgfaltspflicht für transnationale Unternehmen mit Sitz in Luxemburg festlegt. ◊

Was die Initiative für eine Sorgfaltspflicht in Luxemburg verlangt

Nach den UN-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte haben Unternehmen die Verantwortung, die Menschenrechte in ihrer gesamten Wertschöpfungskette zu respektieren. Zu diesem Zweck müssen sie eine „angemessene Sorgfalt“ durchführen. Im Rahmen dieser Prozedur muss ein Unternehmen

- bewerten, ob es Menschenrechte verletzt und ob ein Risiko dazu besteht
- falls erforderlich, wirksame Maßnahmen ergreifen
- über seine Bewertungen und die getroffenen Maßnahmen Bericht erstatten

Wir schlagen vor, dass diese Prozedur für transnationale Unternehmen mit Sitz in Luxemburg zur Pflicht wird, einschließlich der Einhaltung der Standards der

Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der internationalen Umweltstandards und -abkommen. Um die Transparenz der Prozedur zu gewährleisten, müssen die Unternehmen die Ergebnisse der Bewertungen und die getroffenen Maßnahmen veröffentlichen.

Zu diesem Zweck sollte der Staat Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung dieser „Sorgfaltspflicht“ vorsehen, indem er eine unabhängige Kontrollinstanz einrichtet, die die Umsetzung durch transnationale Unternehmen überwacht. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung sollte mit Sanktionen belegt werden. Darüber hinaus wäre es notwendig, einen Mechanismus einzurichten, der den Opfern von Menschenrechts- und Umweltverletzungen den Zugang zu Gerichten und Wiedergutmachung ermöglicht. ◊

Start der Initiative für eine Sorgfaltspflicht in Luxemburg am 19. März 2018.



**Die einstimmige Verabschiedung
der Leitprinzipien für Wirtschaft und
Menschenrechte der Vereinten Nationen
durch den Menschenrechtsrat im Jahr
2011 hat eine erhebliche internationale
Dynamik ausgelöst.**

Eine internationale Dynamik für verbindliche Normen

Die einstimmige Verabschiedung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen durch den Menschenrechtsrat im Jahr 2011 hat eine erhebliche internationale Dynamik ausgelöst. Die Vereinten Nationen (UN) und die Europäische Union (EU) haben die Staaten aufgefordert, die Richtlinien in ihr nationales Recht zu integrieren. Alle Staaten sind dazu angehalten, nationale Aktionspläne zu diesem Thema auszuarbeiten.

Darüber hinaus gibt es in einer wachsenden Zahl von Ländern Bestrebungen, bestimmte Aspekte der Leitprinzipien, wie z. B. das Instrument der „Sorgfaltspflicht“, verbindlich zu machen. Im Februar 2017 verabschiedete die französische Nationalversammlung ein Gesetz zur Einführung einer Sorgfaltspflicht für Muttergesellschaften und Auftraggeber. Im Vereinigten Königreich sind Unternehmen verpflichtet, Zwangs- und Kinderarbeit in ihrer

gesamten Wertschöpfungskette explizit auszuschließen, und in den Niederlanden wurde ein neues Gesetz zur Bekämpfung von Kinderarbeit verabschiedet.

Auf EU-Ebene haben das Europäische Parlament und der Rat der EU am 16. März 2016 die EU-Verordnung zu Mineralerzen, die aus Konfliktgebieten stammen, verabschiedet, die sicherstellen soll, dass in die EU importierte Mineralerze keine Menschenrechtsverletzungen und keine bewaffneten Konflikte in der Welt finanzieren.

Diese internationale Dynamik wird sich nicht abschwächen: Mehrere Gesetzesinitiativen auf europäischer Ebene oder in bestimmten Staaten zeigen eine wachsende Tendenz, die gesellschaftliche Regulierung von Unternehmen oder die Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte zu regeln, sei es durch Transparenz- oder Präventionspflicht. ◊

Auszug der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

1. Staaten müssen den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen gewähren, die in ihrem Hoheitsgebiet und/oder ihrer Jurisdiktion von Dritten, einschließlich Wirtschaftsunternehmen verübt werden. Dies setzt voraus, dass sie durch wirksame Politiken, Gesetzgebung, sonstige Regelungen und gerichtliche Entscheidungsverfahren geeignete Maßnahmen treffen, um solche Verletzungen zu verhüten, zu untersuchen, zu ahnden und wiedergutmachen.

2. Staaten sollten klar die Erwartung zum Ausdruck bringen, dass alle in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen und/oder ihrer Jurisdiktion unterstehenden Wirtschaftsunternehmen bei ihrer gesamten Geschäftstätigkeit die Menschenrechte achten.

(...)

6. Staaten sollten die Achtung der Menschenrechte durch Wirtschaftsunternehmen fördern, mit denen sie geschäftliche Transaktionen tätigen.

(...)

9. Staaten sollten sich ausreichenden innerstaatlichen Politikspielraum zur Erfüllung ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen erhalten, wenn sie mit anderen Staaten oder mit Wirtschaftsunternehmen geschäftsbezogene Politikziele verfolgen, wie etwa durch Investitionsabkommen oder Investitionsverträge.

(...)

11. Wirtschaftsunternehmen sollten die Menschenrechte achten. Dies heißt, dass sie vermeiden sollten, die Menschenrechte Anderer zu beeinträchtigen, und dass sie nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen, an denen sie beteiligt sind, begegnen sollten.

12. Die Verantwortung der Wirtschaftsunternehmen zur Achtung der Menschenrechte bezieht sich auf die international anerkannten Menschenrechte, worunter mindestens die Menschenrechte, die in der Internationalen Menschenrechtscharta ausgedrückt sind sowie die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit genannten zu verstehen sind.

13. Die Verantwortung, die Menschenrechte zu achten, erfordert, dass Wirtschaftsunternehmen

(a) es vermeiden, durch ihre eigene Tätigkeit nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verursachen oder dazu beizutragen und diesen Auswirkungen begegnen, wenn sie auftreten;

(b) bemüht sind, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verhüten oder zu mindern, die auf Grund einer Geschäftsbeziehung mit

ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind, selbst wenn sie nicht zu diesen Auswirkungen beitragen.

14. Die Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen zur Achtung der Menschenrechte obliegt allen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe, dem Sektor, dem sie angehören, ihrem operativen Umfeld, ihren Eigentumsverhältnissen und ihrer Struktur. Umfang und Komplexität der Maßnahmen, durch die Unternehmen ihrer Verantwortung nachkommen, können jedoch nach Maßgabe dieser Faktoren und der Schwere ihrer nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen variieren.

15. Afin de s'acquitter de leur responsabilité en matière de respect des droits de l'homme, les entreprises doivent avoir en place des politiques et des procédures en rapport avec leur taille et leurs particularités (...)

16. Um ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachzukommen, sollten Wirtschaftsunternehmen über Grundsätze und Verfahren verfügen, die ihrer Größe und ihren Umständen angemessen sind, einschließlich

(a) einer Grundsatzverpflichtung, ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachzukommen;

(b) eines Verfahrens zur Gewährleistung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht, das darauf abstellt, die Auswirkungen auf die Menschenrechte zu ermitteln, zu verhüten und zu mildern sowie Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie diesen begegnen;

(c) Verfahren, die die Wiedergutmachung

etwaiger nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen ermöglichen, die sie verursachen oder zu denen sie beitragen.

17. Um ihre nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen zu ermitteln, zu verhüten und zu mildern sowie Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie ihnen begegnen, sollten Wirtschaftsunternehmen Sorgfaltspflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte walten lassen. Das Verfahren sollte unter anderem darin bestehen, tatsächliche und potenzielle menschenrechtliche Auswirkungen zu ermitteln, die sich daraus ergebenden Erkenntnisse zu berücksichtigen und Folgemaßnahmen zu ergreifen, die ergriffenen Maßnahmen nachzuhalten sowie Angaben dazu zu machen, wie den Auswirkungen begegnet wird. (...)

18. Um die menschenrechtlichen Risiken abzuschätzen, sollten Wirtschaftsunternehmen alle tatsächlichen oder potenziellen nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen ermitteln und bewerten, an denen sie entweder durch ihre eigene Tätigkeit oder durch ihre Geschäftsbeziehungen beteiligt sind. Dieses Verfahren sollte:

(a) sich auf internes und/oder unabhängiges externes Fachwissen auf dem Gebiet der Menschenrechte stützen;

(b) sinnvolle Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen und anderen in Betracht kommenden Stakeholdern umfassen, die der Größe des Wirtschaftsunternehmens und der Art und des Kontexts seiner Geschäftstätigkeit Rechnung tragen.

19. Um nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen zu verhüten und zu mindern, sollten Wirtschaftsunternehmen die Erkenntnisse aus ihren Verträglichkeitsprüfungen in alle einschlägigen internen Geschäftsbereiche und Abläufe integrieren und entsprechende Maßnahmen ergreifen (...).

20. Um zu verifizieren, ob nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen begegnet wird, sollten Wirtschaftsunternehmen die Wirkung der von ihnen ergriffenen Gegenmaßnahmen verfolgen. Die Wirksamkeitskontrolle sollte:

(a) von geeigneten qualitativen und quantitativen Indikatoren ausgehen;

(b) auf Rückmeldungen seitens interner wie externer Quellen zurückgreifen, einschließlich betroffener Stakeholder.

21. Um darüber Rechenschaft abzulegen, wie sie ihren menschenrechtlichen Auswirkungen begegnen, sollten Wirtschaftsunternehmen bereit sein, dies extern zu kommunizieren, insbesondere wenn von betroffenen Stakeholdern oder in ihrem Namen Bedenken vorgebracht werden. Wirtschaftsunternehmen, deren Geschäftstätigkeit oder Geschäftsumfeld das Risiko schwerer menschenrechtlicher Auswirkungen mit sich bringt, sollten formell darüber Bericht erstatten, wie sie diesen Risiken begegnen. (...)

22. Stellen Wirtschaftsunternehmen fest, dass sie nachteilige Auswirkungen verursacht oder dazu beigetragen haben, sollten sie durch rechtmäßige Verfahren für Wiedergutmachung sorgen oder dabei kooperieren.

23. In allen Kontexten sollten Wirtschaftsunternehmen:

(a) das gesamte geltende Rechteinhalten und die international anerkannten Menschenrechte achten, unabhängig davon, wo sie ihre Geschäfte tätigen;

(b) Wege finden, die Grundsätze der international anerkannten Menschenrechte zu wahren, wenn sie mit widersprüchlichen Anforderungen konfrontiert sind;

(c) das Risiko, grobe Menschenrechtsverletzungen zu verursachen oder dazu beizutragen, als Frage der Rechtskonformität behandeln, unabhängig davon, wo sie ihre Geschäfte tätigen.

24. Ist es notwendig, bei Maßnahmen zur Bewältigung tatsächlicher und potenzieller nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen Prioritäten zu setzen, sollten Wirtschaftsunternehmen zunächst bemüht sein, die schwerwiegendsten beziehungsweise diejenigen Auswirkungen zu verhüten und zu mildern, die bei verzögerten Gegenmaßnahmen nicht wieder gut zu machen wären.

25. Als Teil ihrer Pflicht, Schutz gegenüber mit Unternehmen zusammenhängenden Menschenrechtsverletzungen zu gewähren, müssen Staaten geeignete Maßnahmen treffen, um durch gerichtliche, administrative, gesetzgeberische oder andere geeignete Mittel dafür Sorge zu tragen, dass die Betroffenen Zugang zu wirksamer Abhilfe haben, sofern solche Verletzungen in ihrem Hoheitsgebiet und/oder unter ihrer Jurisdiktion vorkommen.

(...)

28. Staaten sollten Wege in Erwägung ziehen, den Zugang zu wirksamen, nicht staatlichen Beschwerdemechanismen zu erleichtern, die sich mit von Unternehmen verursachten Schäden an den Menschenrechten befassen. ◊



„Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe““ online verfügbar unter: <https://bit.ly/3oL9Xkh>

Warum eine „Sorgfaltspflicht“ in Luxemburg?

Angesichts dieses internationalen Kontextes und der Rolle, die Luxemburg auf der Ebene des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen spielen möchte, ist es an der Zeit, dass der Staat sein Engagement für die Menschenrechte weiter bekräftigt, indem er in seiner Gesetzgebung eine Sorgfaltspflicht verankert, um mögliche Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden in den Wertschöpfungsketten der in Luxemburg ansässigen transnationalen Unternehmen zu verhindern. Dies ist sowohl im Interesse der Opfer als auch der Unternehmen, um die geltenden Regeln zu klären.

Luxemburg ist verpflichtet, die Menschenrechte sowohl auf seinem Staatsgebiet als auch in Drittländern zu achten, zu schützen und ihre Ausübung zu gewährleisten.

Das Großherzogtum hat die Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen ratifiziert, insbesondere den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Es hat auch die acht grundlegenden Konventionen der ILO ratifiziert. In Bezug auf die EU wurden mit dem Vertrag von Lissabon spezifische Menschenrechtsverpflichtungen eingeführt, sowohl

für den Binnenraum als auch extraterritorial. In Übereinstimmung mit den Leitlinien sollte Luxemburg auch geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Unternehmen, die seiner Rechtsprechung unterliegen, keine Menschenrechtsverletzungen begehen. Darüber hinaus setzt sich Luxemburg für die Erreichung der 17 nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 ein. Zu diesen Zielen gehören Beseitigung der extremen Armut, Förderung menschenwürdiger Arbeit und Schutz des Planeten. Luxemburg hat sich auch an verschiedene Umweltstandards gehalten, darunter das Pariser Abkommen und die Konvention zum Schutz der Biodiversität. Daher wird Luxemburg durch die Einführung einer „Sorgfaltspflicht“ seinen internationalen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte und der nachhaltigen Entwicklung nachkommen und in seiner Politik kohärenter werden. Darüber hinaus wird Luxemburg in diesen Bereichen engagierte Unternehmen anziehen und so verhindern, dass bestimmte schädliche Praktiken das Image und den Ruf des Landes trüben.

Soziale Unternehmensverantwortung ist eine unzureichende freiwillige Maßnahme.

Viele Unternehmen haben Ethik-Chartas verabschiedet oder sich „Corporate Social Responsibility“ (CSR/Soziale Unternehmensverantwortung)-Programme aufgelegt. Diese Maßnahmen sind zwar Schritte

in die richtige Richtung, aber sie haben es nicht geschafft, Menschenrechtsverletzungen weltweit zu verhindern.

Die Achtung der Menschenrechte schadet der Wettbewerbsfähigkeit nicht.

Die verschiedenen Beispiele, die es in einigen Ländern bereits gibt, beweisen, dass eine verbindliche Maßnahme die Dynamik der Wirtschaft nicht behindert. Wirtschaftliche Interessen können also unter Beachtung der Menschenrechte verfolgt werden. Außerdem hat noch keine Studie bewiesen, dass verbindliche Menschenrechts- und Umweltstandards der Wettbewerbsfähigkeit eines Landes schaden.

Die Bürger wollen zunehmend Zugang zu Produkten, die verantwortungsvoll produziert wurden.

Von Fairtrade und TNS ILRES durchgeführte Studien zeigen, dass der Konsum von Fairtrade-Produkten in Luxemburg stetig wächst. Darüber hinaus wurde laut einer 2016 durchgeführten Umfrage „mangelnder Respekt für Menschen“ von 88 % der Befragten als wichtigste Sorge beim Kauf konventioneller Produkte genannt. Diese Zahlen zeigen, dass die Bürger bewusster mit den Produkten umgehen, die sie konsumieren – die Idee eines alternativen Wirtschaftsmodells, das auf Respekt statt auf Ausbeutung von Mensch und Natur basiert, beginnt sich in den Köpfen der Menschen festzusetzen.



Luxemburg ist ein Land, das von Produkten aus dem Ausland abhängig ist.

Durch unsere Importe beanspruchen wir drei Viertel mehr Land als wir selbst in Luxemburg haben. Wenn jeder Mensch so viele Ressourcen verbrauchen würde wie die Luxemburger, bräuchten wir acht Planeten. Als ein Land, das extrem von Importen abhängig ist, dürfen wir nicht die Augen davor verschließen, unter welchen Bedingungen Produkte aus dem Ausland hergestellt werden.

Sämtliche Länder müssen von der wirtschaftlichen Entwicklung profitieren.

Die Unternehmen, die morgen erfolgreich sein werden, sind die, die sich heute an die zunehmende Komplexität des globalen Handels angepasst haben. Die Staaten

müssen sie dabei unterstützen und sicherstellen, dass die Wirtschaftstätigkeit zur allgemeinen Entwicklung der Länder beiträgt. Ein kohärenter sozialer Beitrag des Wirtschaftssektors wird es ermöglichen, die Grundlagen für eine Gesellschaft zu schaffen, die niemanden zurücklässt.

Unternehmen werden die mit ihren Aktivitäten verbundenen Risiken besser einschätzen können.

Die Sorgfaltspflicht ist eine verbindliche Maßnahme mit präventivem Charakter: Sie soll verhindern, dass es zu Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden kommt. Dadurch können Unternehmen die mit ihren Aktivitäten verbundenen Risiken besser steuern. Die Reparatur- und Entschädigungskosten für ein Unternehmen können extrem hoch sein und die Kosten der vorgelagerten Risikoprävention

übersteigen. Die Sorgfaltspflicht wird auch dazu beitragen, sich mit rechtlichen und Reputationsrisiken auseinanderzusetzen.

Die Sorgfaltspflicht wird dazu beitragen, Menschenrechts- und Umweltdumping zu reduzieren.

Auf internationaler Ebene wird die Sorgfaltspflicht dazu beitragen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen wiederherzustellen, damit sie fairer mit denen konkurrieren können, die Menschenrechts- und Umweltdumping betreiben, indem sie einen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Länder mit niedrigeren Standards verlagern. ◊

Ein emblematischer Fall: die Socfin-Gruppe

Socfin ist ein multinationaler agroindustrieller Konzern, der sich auf den Anbau von Ölpalmen und Kautschuk (Gummi) spezialisiert hat und dessen Sitz in Luxemburg ist. Das Unternehmen wird von dem belgischen Geschäftsmann Hubert Fabri (54,2 % der Anteile) und dem Franzosen Vincent Bolloré (39 % der Anteile) kontrolliert. Seit mehreren Jahren baut Socfin seine Plantagen in mehreren afrikanischen und asiatischen Ländern aus. Insgesamt kontrolliert Socfin mehr als 400.000 ha Land (d.h. mehr als 154 % des luxemburgischen Territoriums, auf dem jedes Jahr die Generalversammlung abgehalten wird) und seine Plantagen haben sich zwischen 2009 und 2016 von 129.658 auf 186.767 ha vergrößert, eine Erweiterung von mehr als 40 %.

Socfins „Land Grabbing“ wird zum Nachteil der Kleinbauern durchgeführt und geht eindeutig mit Verletzungen der Rechte der lokalen Gemeinschaften, mit Landkonflikten, mit Risiken der Abholzung, mit Umweltverschmutzung und mit schwierigen Arbeitsbedingungen u. s. w. einher. Diese Auswirkungen wurden in zahlreichen Berichten von NGOs und Journalisten ausführlich dokumentiert.

Angesichts des Mangels an freiwilligen Abhilfemaßnahmen seitens der Geschäftsleiter von Socfin versuchen NGOs und lokale Gemeinschaften alle möglichen Verfahren, einschließlich des Gangs vor Gericht, um die beobachteten und erlebten Missstände anzuprangern (siehe nebenstehende Liste der Verfahren).

Immer mehr Stimmen werden laut, die auf die Ungerechtigkeiten hinweisen, die Frauen im Zusammenhang mit Plantagen erleiden. In Kamerun haben Frauen eine wichtige Mitteilung gegen Plantagenunternehmen – darunter Socfin – herausgegeben, in der es um Arbeitsbedingungen, sexuellen Missbrauch, unbezahlte Schulden, Zerstörung ihrer Umwelt und Diebstahl ihrer Ernten geht, die ihr Leben erschweren. Die Frauenabteilung der SYNAPARCAM-Vereinigung von Dorfbewohnern rund um mehrere Socfin-Plantagen in Kamerun wandte sich gezielt an SOCAPALM mit einem Vorschlag zur Lösung ihrer zahlreichen Probleme mit dem Unternehmen.

Und auch Landkonflikte sorgen weiterhin für Spannungen. In Nigeria versuchen die Gemeinschaften rund um die Okomu-Plantage, ihre Souveränität über ihr Land zurückzuerlangen, von dem sie behaupten, es sei von Socfin ohne ihre Zustimmung erworben worden.

In Sierra Leone führten die Spannungen, die im Januar 2019 im Distrikt Pujehun ausbrachen, zu intensiver Repression gegen die Gemeinschaften, zum Tod von zwei Dorfbewohnern und der Vertreibung von 1.500 Menschen, hauptsächlich Frauen und Kindern.

Ein Untersuchungsbericht der Regierung von Sierra Leone, der Ende März 2020 veröffentlicht wurde, hebt einige der Vorwürfe hervor, die von betroffenen Gemeinschaften seit 2011 erhoben wurden. Sie bestätigen unter anderem, dass „die Landpachtverträge illegal sind; dass Mietzahlungen und andere Entschädigungen entweder unzureichend waren oder an die falschen Personen gezahlt wurden; dass Grundstücke nicht richtig vermessen

und abgegrenzt wurden; dass die Pufferzonen zwischen den Gemeinschaften und den Socfin-Plantagen nicht respektiert wurden und dass dies die Fähigkeit der Gemeinschaften, in Würde zu leben, untergraben hat; dass das Verhalten des „Paramount Chief“ unangemessen und möglicherweise illegal war; dass die Entwicklungsprojekte von Socfin in den Gemeinschaften unzureichend waren; und dass es ernsthafte Verschmutzungsprobleme im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Unternehmens gibt“.



Mit diesen Praktiken konfrontiert, versuchen NGOs und einige Medien über die Situation zu berichten und die Forderungen der lokalen Gemeinschaften weiterzugeben und sehen sich oft mit der Verfolgung durch Socfin konfrontiert.

Im Dezember 2019 wurde zum ersten Mal in Luxemburg eine Klage wegen Verleumdung und Verletzung der Privatsphäre gegen eine NGO, Mitglied der Initiative für eine Sorgfaltspflicht, in diesem Fall SOS Faim eingereicht: Socfin beschuldigt sie sowie andere belgische NGOs, Pressemitteilungen zu veröffentlichen, die Menschenrechtsverletzungen anprangern.

Bei Redaktionsschluss hatte der Prozess noch nicht stattgefunden, aber die Mitglieder der Initiative für eine Sorgfaltspflicht verurteilen einhellig solche Praktiken, die einer „Strafverfolgung zum Zwecke der Knebelung“ gleichkommen.

Seit 2009 wurden mehr als 20 Verleumdungsklagen von der Bolloré-Gruppe oder ihrer Tochtergesellschaft Socfin in Frankreich und im Ausland gegen Artikel, audiovisuelle Berichte, Berichte von Nichtregierungsorganisationen und ein Buch, in dem sie erwähnt werden, eingereicht.

Dass der Fall Socfin kein Einzelfall ist, hat die Initiative für eine Sorgfaltspflicht in den vergangenen Jahren gezeigt. Die Verabschiedung eines Gesetzes zur Sorgfaltspflicht wird mehr als dringlich, um Menschenrechts- und Umweltverletzungen durch in Luxemburg ansässige Wirtschaftsakteure entlang ihrer Wertschöpfungskette ein Ende zu setzen. Das Leben von Hunderttausenden von Menschen hängt davon ab. ◊

Eingeleitete Verfahren

27 Mai 2019

Zehn NGOs und Gewerkschaften das Unternehmen verklagten Bolloré vor Gericht, um die Umsetzung des in der von der OECD geleiteten Mediation vereinbarten Aktionsplans zu erzwingen.

Am gleichen Tag wurde bei der Weltbank eine Beschwerde gegen Socfin eingereicht, die sich auf eine Reihe von Problemen bezog, die durch die Salala Rubber Corporation in Liberia verursacht wurden, die durch einen 10-Millionen-Dollar-Kredit der International Finance Corporation unterstützt wurde.

Oktober 2019

Im Oktober 2019 fand in Nanterre eine Anhörung mit 12 Vertretern der Bunong-Ureinwohner aus Kambodscha statt, um ihre Klage gegen den Bolloré-Konzern zu erheben: Sie fordern die Rückgabe ihres von Socfin-KCD besetzten Landes. Kamerunische Bauern schlossen sich ihnen dabei an.

Ebenfalls im Oktober reichten zivilgesellschaftliche Gruppen bei der niederländischen OECD-Kontaktstelle eine Beschwerde gegen die niederländische Bank ING ein, weil sie keine wirksamen Maßnahmen gegen Missstände auf den von ihrem Kunden Socfin verwalteten Plantagen in Kamerun und Sierra Leone ergriffen hat.

Ende 2019

Ende 2019 reichte Socfin außerdem eine Verleumdungsklage gegen Green Scenery in Sierra Leone ein, woraufhin ein lokaler Richter anordnete, dass beide Parteien sich nicht mehr öffentlich übereinander äußern dürfen. Dies, obwohl ein interministerielles Komitee der Regierung von Sierra Leone einen Bericht erstellt hat, in dem festgestellt wird, dass die Konzessionen ohne rechtsgemäße Anwendung des Gesetzes erworben wurden, und Socfin und die Gemeinschaften aufgefordert werden, diese neu zu verhandeln.

29. April 2020

Am 29. April 2020 stellte RTBF die Ergebnisse seiner unabhängigen Untersuchung vor, die die Anklagen hunderttausender betroffener afrikanischer und asiatischer Bürger bestätigten. Die Enthüllungen der RTBF bestätigen einmal mehr, wie ernst die Arbeit der Zivilgesellschaft ist und wie wichtig es ist, die betroffenen Gemeinschaften weiterhin zu unterstützen.



Die Verpflichtungen der Regierung müssen umgesetzt werden

Die derzeitige Regierung hat in ihrem Koalitionsabkommen vereinbart, dass „die Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung der Sorgfaltspflicht für Unternehmen mit Sitz in Luxemburg insofern geprüft wird, als sie es ermöglicht, die Achtung der Menschenrechte und der Umwelt in ihrer gesamten Wertschöpfungskette zu gewährleisten“.

Zu diesem Zweck wurde eine thematische Arbeitsgruppe gebildet, die sich aus Vertretern der betroffenen Ministerien, privater Unternehmen, privatwirtschaftlicher Berufsverbände, nationaler Menschenrechtsinstitutionen, der Initiative für eine Sorgfaltspflicht und der Universität Luxemburg zusammensetzt.

Im Juni 2018 hat die luxemburgische Regierung einen ersten nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien verabschiedet und veröffentlicht und in diesem Rahmen eine wissenschaftliche Studie an der Universität Luxemburg zur bestehenden Situation in Luxemburg in Bezug auf Wirtschaft und Menschenrechte gestartet.

Dieser wurde durch eine zweite, operative Ausgabe des Nationalen Aktionsplans (PAN2) ergänzt. Die Notwendigkeit, eine verbindliche Sorgfaltspflicht für in Luxemburg ansässige Unternehmen einzuführen, ist heute offensichtlicher denn je.

Durch die Verabschiedung eines nationalen Gesetzes könnte Luxemburg eine an seinen wirtschaftlichen Kontext angepasste Gesetzgebung einführen. Es würde zu einem der weltweit führenden Länder im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte werden und seine Kandidatur für den Menschenrechtsrat würde gestärkt werden.

Die Regierung ist auch aufgefordert, ihre Verpflichtungen auf europäischer Ebene umzusetzen, gemäß ihrem Koalitionsabkommen, das besagt, dass „Luxemburg europäische Initiativen zur Stärkung der sozialen und ökologischen Verantwortung transnationaler Unternehmen beim Management ihrer Lieferketten unterstützt und sich auf europäischer Ebene für eine verbindliche und wirksame Gesetzgebung einsetzen wird.“

Die Initiative für eine Sorgfaltspflicht betont die Notwendigkeit, sowohl auf

nationaler als auch auf europäischer Ebene zu handeln, da beide sich ergänzen. Um wirksame Regeln zu haben, die in den verschiedenen EU-Ländern funktionieren, muss das Thema sowohl innerhalb der europäischen Institutionen als auch in den Mitgliedsstaaten untersucht werden.

Wachsende Unterstützung auf internationaler und nationaler Ebene

Auf internationaler Ebene wird die Notwendigkeit von verbindlichen Regeln von allen Beteiligten zunehmend anerkannt. So haben sich bereits rund 30 große Unternehmen für eine verbindliche Sorgfaltspflicht ausgesprochen. Dazu gehören u.a. IKEA, Danone und Rabobank. Im Mai 2019 haben die Niederlande ein Gesetz zur Sorgfaltspflicht in Bezug auf Kinderarbeit verabschiedet.

In Luxemburg fordert die „Commission consultative des droits de l'Homme“ („beratende Kommission für Menschenrechte“) die Regierung dazu auf, „ein Gesetz auszuarbeiten, das die Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte verbindlich macht“. ♦

Luxemburg ist Kandidat für einen Sitz im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen

Finnland kandidiert, wie auch Luxemburg, für einen Sitz im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen. Die finnische Regierung hat in ihrem Koalitionsabkommen die Einführung eines Gesetzes zu Menschenrechten und einer Sorgfaltspflicht in den Unternehmen vorgesehen. In diesem Zusammenhang wurde bereits ein öffentlicher Konsultationsprozess organisiert. Damit seine Kandidatur für einen Sitz im UN-Menschenrechtsrat im Jahr 2022 kohärent ist, sollte Luxemburg zu den ersten gehören, die den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aktivitäten durch die Verabschiedung nationaler Gesetze garantieren. Eine solche Gesetzgebung würde es Luxemburg auch ermöglichen, Regeln zu erlassen, die an den nationalen wirtschaftlichen Kontext angepasst sind. Wenn Luxemburg eine wirksame Gesetzgebung auf nationaler Ebene einführt, würde es auch zur Entwicklung einer ambitionierten Regulierung auf europäischer Ebene beitragen. Ein solcher Ansatz könnte die Kohärenz der luxemburgischen Kandidatur für einen Sitz im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen nur stärken.

Eine breite Mehrheit der Bevölkerung ist für ein nationales Gesetz zur Sorgfaltspflicht

Laut einer rezenten repräsentativen Umfrage, die TNS Ilres im Auftrag der Initiative für eine Sorgfaltspflicht durchgeführt hat, befürworten 92 % der Einwohner die Idee, ein nationales Gesetz einzuführen, das Unternehmen mit Sitz in Luxemburg verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um Menschenrechtsverletzungen in ihren Lieferketten zu verhindern. Es ist wichtig, dass die für dieses Dossier verantwortlichen politischen Verantwortlichen aktiv werden: ein klarer Handlungsauftrag für Minister Jean Asselborn.

Es ist überaus bemerkenswert, dass sich eine große Mehrheit für eine solche Gesetzgebung ausspricht. Darüber hinaus unterstützten Abgeordnete aller in der Abgeordnetenkammer vertretenen politischen Parteien die Einführung eines nationalen Gesetzes während der symbolischen Aktion am 11. November 2020, die von der Initiative für eine Sorgfaltspflicht organisiert wurde. Eine Blockadehaltung gegenüber einem entsprechenden Gesetz hinsichtlich des Respekts der Menschenrechte in den Lieferketten riskiert, dem Willen einer Mehrheit der Bevölkerung zu widersprechen.

Auch in Bezug auf die Frage zur Umwelt sind die Ergebnisse eindeutig: 93 % der Befragten wollen Umweltaspekte in ein solches Gesetz aufnehmen, um so Umweltschäden mit negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte zu vermeiden.

Darüber hinaus sind 85 % der Befragten der Ansicht, dass Personen, deren Menschenrechte im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Unternehmen mit Sitz in Luxemburg schwerwiegend verletzt werden, die Möglichkeit haben sollten, vor luxemburgischen Gerichten entsprechende Entschädigungen einzuklagen.

Auch in Sachen Transparenz bei der nationalen Gesetzgebung zu Menschenrechte und Mineralien in Konfliktgebieten sind die Zahlen klar. Bei der Gewinnung dieser Mineralien, die in Tablets, Smartphones usw. verwendet werden, sind auch zahlreiche Fälle von Menschenrechtsverletzungen und die Finanzierung bewaffneter Milizgruppen bekannt. ◊

Die detaillierten Ergebnisse der Studie finden Sie auf der Website der Initiative für eine Sorgfaltspflicht: initiative-devoirdevigilance.org



Die Covid-19-Krise: Eine Gelegenheit, den Übergang einzuleiten

„Die Covid-19-Krise bietet auch Chancen.“ Wenn diese Aussage nicht eine Plattitüde bleiben soll, muss auch klargestellt werden: Welche Chancen und für wen? Überall werden staatliche Hilfen in Anspruch genommen und teilweise unvorstellbare Summen zur Unterstützung der Wirtschaft mobilisiert.

Die Initiative für eine Sorgfaltspflicht ist zwar der Ansicht, dass es wichtig ist, Unternehmen in Schwierigkeiten zu unterstützen, insbesondere KMU (Kleine und Mittlere Unternehmen), die in Krisenzeiten im Allgemeinen anfälliger sind, aber sie ist auch der Meinung, dass finanzielle Unterstützung oder Rettungsaktionen für Unternehmen mit einer klaren Verpflichtung zur Einhaltung der Menschenrechte einhergehen sollten. Diese Erwartung wurde auch von der „United Nations Working Group on Business and Human Rights“ formuliert. In der Tat hatten die Auswirkungen der Covid-19-Krise in einigen Wertschöpfungsketten bereits dramatische Folgen für die Menschenrechte der betroffenen Arbeiter und Gemeinschaften.

Das Thema unternehmerische Resilienz ist nicht auf einfache Fragen der Digitalisierung oder der Logistik zu reduzieren, wie uns einige Wirtschaftsakteure glauben machen wollen. Die Fragilität von Wertschöpfungsketten hat auch eine menschliche Dimension, die berücksichtigt werden muss. Eine globalisierte Wirtschaft wie die

luxemburgische muss diese Überlegungen ebenfalls berücksichtigen, zumal Luxemburg sich für einen Sitz im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen für 2022 bewirbt.

Wir müssen die Herausforderungen der menschenrechtlichen Wachsamkeitspflicht entlang unserer Wertschöpfungsketten in den Plänen zur wirtschaftlichen Erholung berücksichtigen. Wir brauchen einen „Fit 4 Human Rights“-Ansatz. Wir dürfen die Gelegenheit nicht verpassen, staatliche Beihilfen und bestimmte Erleichterungen an Bedingungen zu knüpfen, die darauf abzielen, eine wirkliche Veränderung bei der Achtung der Menschenrechte im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aktivitäten herbeizuführen. In der Tat erwartet die Regierung in jedem Fall „volle Achtung der Menschenrechte von Seiten der Unternehmen“. Im Rahmen einer Transition, die nach der Covid-19-Krise eingeleitet werden soll, sollten Bedingungen in Verbindung mit den UN-Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte nicht nur für Unternehmen des Privatsektors, sondern auch für Unternehmen, die dem Staat gehören oder an denen der Staat beteiligt ist, sowie für Einrichtungen, die Unternehmen den Zugang zu ausländischen Märkten erleichtern, eingeführt werden. In der Tat muss der Staat die auf der Ebene „seiner“ Unternehmen und Einrichtungen einzugehenden Verpflichtungen entsprechend den Erwartungen der UN-Leitlinien weiter konkretisieren, um seiner Vorbildfunktion gerecht zu werden.

Jetzt mit einer Transitions- und Transformationsphase „Fit 4 Human Rights“ zu beginnen, würde es luxemburgischen Unternehmen unter anderem ermöglichen, sich auf die zukünftige Gesetzgebung zur Wachsamkeitspflicht vorzubereiten.

Unternehmen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Staates befinden oder an denen der Staat eine Minderheitsbeteiligung hat

Im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Aufschwung fordert die Initiative für eine Sorgfaltspflicht die Anwendung (laut den Prinzipien der UN-Leitlinien) von stärkeren Maßnahmen zur Ausübung des Menschenrechtsschutzes für staatliche und staatlich kontrollierte Unternehmen, „einschließlich, dort wo angemessen, durch die Forderung der Ausübung der Sorgfaltspflicht bezüglich der Einhaltung von Menschenrechten“.

Diese Vorbildfunktion sollte von staatlichen Unternehmen durch einen sektoralen Ansatz in Übereinstimmung mit den entsprechenden OECD-Leitsätzen umgesetzt werden.

Bedingungen zur staatlichen Beihilfe für Privatunternehmen

Es ist legitim, die Verteilung öffentlicher Gelder an die Bedingung zu knüpfen, dass die Menschenrechte respektiert werden, um Unternehmen zur Einhaltung der UN-Leitlinien zu bewegen.

Der Staat sollte eine Reihe von Kriterien festlegen, um die Gewährung staatlicher

Beihilfen an den Nachweis des Engagements für die UN-Leitlinien zu knüpfen.

Zu diesem Zweck wird eine nicht vollständige Liste von möglichen Kriterien vorgeschlagen:

- Die Größe des Unternehmens in Bezug auf die Anzahl der Arbeitnehmer, nicht nur in Luxemburg, sondern weltweit (multinationale Unternehmen, wirtschaftliche und soziale Einheiten)
- Der nationale und/oder globale Umsatz (multinationale Unternehmen, wirtschaftliche und soziale Einheiten) – Der Betrag/die Höhe der gewährten oder zu erwartenden öffentlichen Beihilfen, unabhängig von der Form der Beihilfe (direkte Finanzhilfe, staatliches Darlehen usw.)
- Zugehörigkeit zu/aktiv in einem „gefährdeten“ Sektor

Außerdem sollte der Mechanismus für die Gewährung von Beihilfen sehr transparent gestaltet und ein Kontroll- und Überwachungsmechanismus eingerichtet werden.

„Office du Ducroire“ (ODL/Luxemburgische Export- und Kreditagentur)

Das Office du Ducroire muss über seinen „Projektanalyse“-Ansatz hinausgehen und die Verpflichtung des Unternehmens, das eine ODL-Unterstützung beantragt, auf die Richtlinien der Vereinten Nationen als Bedingung für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen berücksichtigen.

Business Partnership Facility

Die „Business Partnership Facility“ sollte die Verpflichtung zu den UN-Leitlinien nicht mehr „als Vorteil“, sondern als Bedingung für die Inanspruchnahme der BPF-Fazilität betrachten.

Fit 4 Resilience

Die Initiative für eine Sorgfaltspflicht fordert, dass in die Begleitung von Unternehmen im Rahmen dieses Programms auch eine menschenrechtliche Perspektive integriert wird, damit diese die menschenrechtliche Wachsamkeitspflicht nach den UN-Leitlinien umsetzen.

Die Initiative für eine Sorgfaltspflicht, bestehend aus 17 zivilgesellschaftlichen Organisationen, ist bereit – auf nationaler Ebene – dazu beizutragen, gemeinsam mit wirtschaftlichen und politischen Akteuren, die sich für verantwortungsvolle und nachhaltige Wertschöpfungsketten einsetzen. ◊



Si vis pacem, cole justitiam

WENN DU FRIEDEN WILLST, PFLEGE DIE GERECHTIGKEIT

(Dieser lateinische Satz, der hier auch ins Deutsche übersetzt wurde, war auf dem Grundstein des Gebäudes eingraviert, das ab 1926 die Internationale Arbeitsorganisation am Ufer des Genfer Sees beherbergte).